

57. Findet § 833 Satz 2 BGB. auf Tiere Anwendung, die der Metzger zum Zwecke des Schlachtens und des Verkaufs hält?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. April 1912 i. S. M. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. IV. 429/11.

I. Landgericht Töln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger sowohl wie der Beklagte sind Metzgermeister in C.
Am 4. Oktober 1909 trieb der Beklagte einen Ochsen, den er kurz vorher gekauft hatte, in den Schlachthof zu C., um ihn dort zu schlachten. Hierbei wurde der Kläger von dem Ochsen verletzt. Er verlangt von dem Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die

Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Es handelt sich zunächst um die Frage, ob der zum Schlachten bestimmte Dohse als ein Haustier zu gelten hat, das der Erwerbstätigkeit des Metzgers als Tierhalters zu dienen bestimmt ist (§ 833 Satz 2 BGB.). Das Berufungsgericht hat die Frage, die in Literatur und Rechtsprechung bestritten ist, im Gegensatz zum Landgerichte, bejaht. Dieser Entscheidung ist beizutreten.

Von den Vertretern der gegenteiligen Ansicht wird geltend gemacht, man könne nur dann sagen, das Tier „diene“ der Erwerbstätigkeit, wenn der Tierhalter Nutzungen oder Arbeitsleistungen des Tieres verwerte; das Tier müsse für den Tierhalter „geschäftliches Hilfsmittel“ sein und als solches der Erwerbstätigkeit des Tierhalters zur Förderung gereichen. Die Vorschrift des § 833 Satz 2 passe aber nicht auf den Fall, daß das Tier, wie dies bei dem Viehhändler und dem Metzger zutrefte, lediglich den Gegenstand eines An- und Verkaufsgeschäfts bilde, also nichts weiter als Handelsware sei. Diese Ansicht entbehrt der Begründung. Insbesondere nötigt der Wortlaut der Vorschrift nicht zu einer solchen Einschränkung. Das Tier, das der Metzger hält, um es zu schlachten und im geschlachteten Zustande zu veräußern, ermöglicht ihm die Ausübung seines Geschäfts und „dient“ deshalb seiner Erwerbstätigkeit ebensogut wie das Tier, das der Landwirt lediglich zu Verkaufszwecken züchtet und von dem er keinen anderen Nutzen hat und erwartet, als den Erlös aus dem Verkaufe. Es liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, das Gesetz habe, wenn es das Erfordernis aufstellt, das Tier müsse der Erwerbstätigkeit „dienen“, nur eine der menschlichen Tätigkeit analoge Lebensäußerung des Tieres im Auge, die dem Tierhalter förderlich sei. Nach dem Sprachgebrauch im allgemeinen und dem des Bürgerlichen Gesetzbuchs im besonderen kann man selbst von einer leblosen Sache sagen, daß sie den Zwecken einer Person oder einer anderen Sache diene (vgl. §§ 97, 98 BGB.). Die Fassung der Novelle selbst läßt erkennen, daß die von den Gegnern gewollte Auslegung unrichtig ist. Die Novelle beschränkt nämlich die Haftung auch dann, wenn das Tier dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. Das tut es aber nicht nur dann, wenn es Nutzungen

abwirft, also „Lebensäußerungen“ von sich gibt, sondern auch wenn es selbst ein Nahrungsmittel für den Menschen bildet. Daß auch dieser letztere Fall von der Novelle getroffen werden soll, ist in der Begründung ausdrücklich anerkannt, indem dort gesagt ist, wenn das Gesetz den Unterhaltungszweck besonders berücksichtige, so habe es dabei solche Fälle im Auge, in denen das Tier, z. B. eine Milchkuh oder ein zum Schlachten bestimmtes Schwein nicht der Erwerbstätigkeit, sondern dem Haushalte des Tierhalters dienen solle (Druckf. des Reichstags 1907/08 Nr. 538). Wenn aber das Halten des Tieres zwecks Verbrauchs den Tatbestand der Ausnahmegvorschrift erfüllt, so ist nicht ersichtlich, weshalb das Halten zum Zwecke einer mit dem des Verbrauchs rechtlich und wirtschaftlich auf einer Stufe stehenden Veräußerung (vgl. § 92 BGB.) anders zu behandeln sein sollte.

Ferner wird eingewendet, der Schutz der Novelle komme nur dem Halter eines solchen Tieres zugute, das in ganz besonders engen Beziehungen zum Tierhalter stehe. Diese fehlten aber beim Viehhändler, für den die Tiere nichts als Handelsware seien, und es sei deshalb nicht einzusehen, warum die Haftung des Tierhalters, der nicht mit Haustieren, sondern mit anderen Tieren handle, eine soviel schärfere sein solle. Richtig ist, daß das Gesetz gewisse engere Beziehungen zwischen dem Tierhalter und dem Tiere fordert. Das findet darin seinen Ausdruck, daß es die mildere Haftung nur eintreten läßt, wenn es sich um Haustiere handelt, d. h. um zahme Tiere, die von dem Menschen in seiner Wirtschaft zu seinem Nutzen gezogen und gehalten zu werden pflegen. Es mag auch zugegeben werden, daß Tiere, die zwar ihrer Gattung nach Haustiere sind, aber ausnahmsweise nicht als solche verwendet werden (Versuchstiere zu wissenschaftlichen Zwecken, Tiere zur Heilserumserzeugung) im Sinne des Gesetzes als Haustiere nicht in Betracht kommen. So liegt die Sache aber beim Viehhändler und Metzger keineswegs. Diese halten das Haustier gerade um der Eigenschaften willen, die es als solches hat und derentwegen es dem Menschen wert und deshalb verkäuflich ist, mag diese Eigenschaft auch nur darin bestehen, daß es zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Gibt es doch Haustiere, deren Bedeutung als solche sich in dieser Bestimmung erschöpft, die also weder Arbeitsleistungen verrichten, noch auch nennenswerte Nutzungen abwerfen, z. B. das Schwein. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die

Revision unrecht hat, wenn sie meint, der zum Schlachten bestimmte Ochse sei nicht zu den Haustieren zu rechnen.

Verfehlt ist schließlich, wenn geltend gemacht wird, die hier vertretene Ansicht würde dazu führen, die Haftung für den von einem Zugustier angerichteten Schaden verschieden zu beurteilen, je nachdem das Tier zur Zeit des Schadens von einem Viehhändler oder von einer anderen Person gehalten worden ist. Dabei wird übersehen, daß die Frage, ob ein Tier als Zugustier anzusehen ist, sich nicht ein für allemal aus der Natur des Tieres heraus bestimmt, sondern daß es dabei wesentlich auf die Person des Tierhalters ankommt. Ein vom Landwirt zu Zuchtzwecken gehaltenes Vollblutpferd ist in seiner Hand kein Zugustier, gewinnt aber diese Eigenschaft, wenn es in die Hände eines Rentners übergeht, der es nur zu Spazierfahrten benutzt. Umgekehrt läßt sich der gegnerischen Ansicht der Vorwurf machen, daß sie unter Umständen zu schwierigen Unterscheidungen nötigt, die nicht im Sinne des Gesetzes gelegen haben können. Man denke nur an den Fall, daß ein Landwirt eine Anzahl Schweine hält, von denen er einige verkaufen, andere selbst schlachten oder zu Zuchtzwecken benutzen will. Wird durch die Tiere ein Schaden angerichtet, so würde der Landwirt von der Ersatzpflicht nur dann befreit sein, wenn ihm der Nachweis gelänge, daß der Schade von den zur letzteren Gattung gehörigen Tieren angerichtet ist. Das Gesetz würde hiernach leicht in Fällen versagen, für die es vor allem berechnet war.

Ergibt hiernach Wortlaut und Sinn der Novelle ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, so spricht auch die Entstehungsgeschichte entscheidend dafür. Die auf einer Anregung des Reichstags beruhende Novelle verfolgt den Zweck, die Gefährdungshaftung des ursprünglichen § 833 BGB. hinsichtlich derjenigen Haustiere zu mildern, welche, im Gegensatz zu den sog. Zugustieren, den notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen. Namentlich war beabsichtigt, die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu entlasten, die unter der alten Vorschrift besonders gelitten hatten. In der Begründung zur Novelle ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die neue Vorschrift sich dem Gedanken des Allgemeinen Landrechts (I, 6 § 72) nähere, wonach derjenige, welcher ein Tier lebiglich zu seinem Vergnügen halte, ohne

Rücksicht auf Verschulden hafte. Demselben Gedanken ist bei den Verhandlungen des Reichstags über das Gesetz wiederholt Ausdruck verliehen worden. Insbesondere äußerte der Staatssekretär des Reichsjustizamts, den Gegensatz zu den unter die Novelle fallenden Tieren bildeten die sog. Luxusiere (Stenogr. Ber. 1907/08 S. 2338). Zu den Luxusieren gehören aber die vom Metzger und Viehhändler zum Zwecke des Verkaufs gehaltenen Haustiere nicht, und daraus, daß es sich um gewerbliche Betriebe handelte, ist kein Gegengrund zu entnehmen, da man diese ebenso schützen wollte, wie die landwirtschaftlichen. Auch ihnen muß daher die Novelle zugute kommen.“...